

## HINWEISBLATT

### Registerführung in der Abfallentsorgung

#### Rechtsgrundlage:

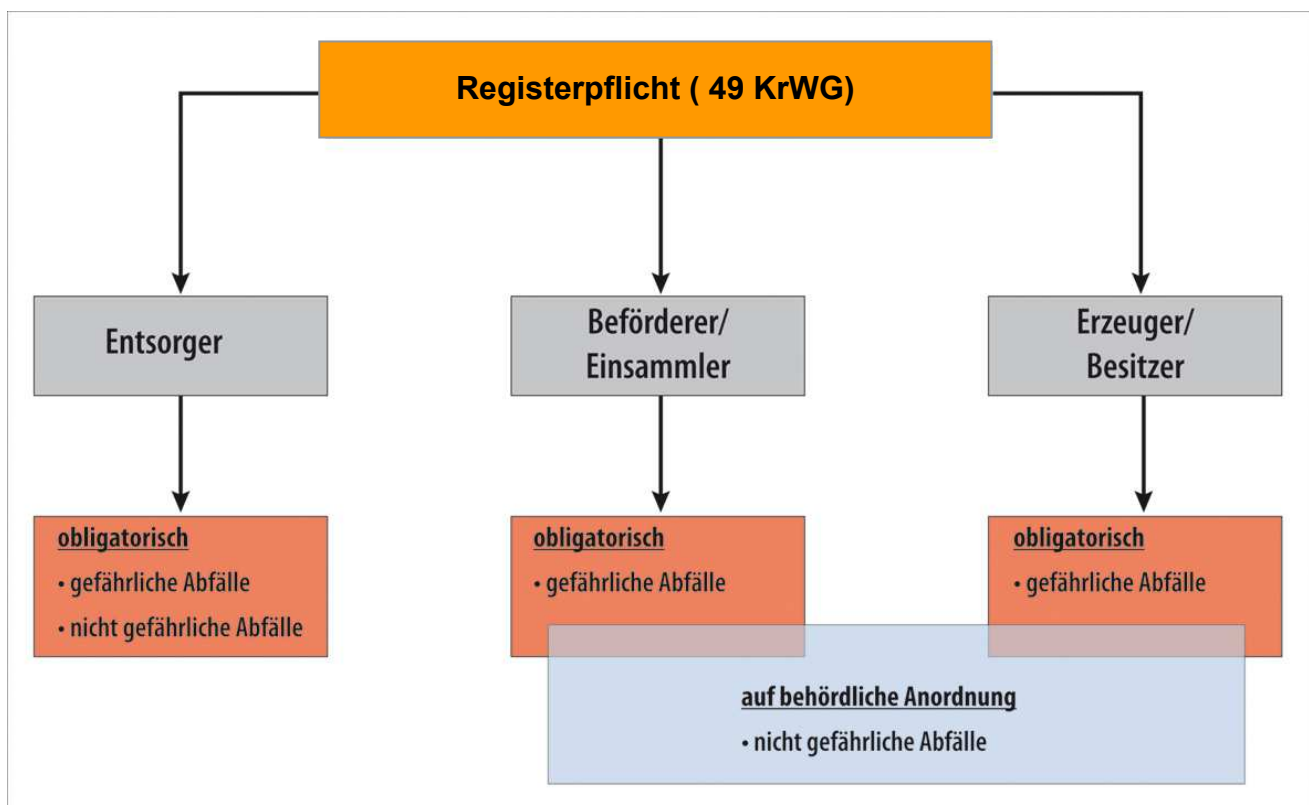
Seit dem 01.02.2007 werden die bisherigen betrieblichen Nachweisbücher über die Abfallentsorgung durch Register ersetzt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 24 Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kreis der Registerpflichtigen ergibt sich aus § 23 Nachweisverordnung i. V. m § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Zur Führung von Registern sind Erzeuger/Besitzer, Einsammler/Beförderer und Entsorger *gefährlicher Abfälle* verpflichtet.

Neu ist, dass Entsorger (Betreiber von Anlagen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder 2 des KrWG behandeln) nach § 49 Abs. 2 KrWG jetzt auch für den Eingang und Ausgang von *nicht gefährlichen Abfällen* registerpflichtig sind.

Danach handelt es sich aus abfallrechtlicher Sicht beispielsweise auch bei einem reinen Zwischenlager (Zusammenstellen zu größeren Transporteinheiten) um eine Entsorgungsanlage. Hierunter fällt jedoch nicht die zeitweilige Lagerung (bloße Bereitstellung) von Abfällen an der Anfallstelle.



Quelle: Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27

#### Ausnahmen:

Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen seitens der Behörde nach § 51 KrWG die Registerpflicht gegenüber Erzeugern/Besitzern und Einsammler/Beförderer *nicht gefährlicher Abfälle* angeordnet werden.

Private Haushalte sind in der Regel nicht zur Registerführung verpflichtet. Bei größeren Mengen von Abfällen die nicht typischerweise in einem Haushalt anfallen (z. B. Bau- und Abbruchabfälle, etc.) kann im Einzelfall eine Anordnung zur Registerpflicht von Seiten der Behörde ergehen.

## **Übersicht der verschiedenen Konstellationen in den Registerführungen**

- 1. Registerführung bei gefährlichen Abfällen**
- 2. Registerpflicht des **Abfallerzeugers** im Falle der **Sammelentsorgung und Kleinmengenerzeuger (unter insgesamt 2000 kg gefährlicher Abfälle pro Jahr)****
- 3. Registerpflichten des **Abfallerzeugers** bei gefährlichen, nicht nachweispflichtigen Abfällen (z.B. freiwillige Rücknahme)**
- 4. Registerpflichten der **Abfallbeförderer** bei gefährlichen aber nicht nachweispflichtigen Abfällen**
- 5. Input-Register des **Abfallentsorgers** bei nicht nachweispflichtigen Abfällen**
- 6. Output-Register des **Abfallentsorgers** für nicht nachweispflichtige Abfälle**

### **1. Registerführung bei gefährlichen Abfällen**

Für gefährliche Abfälle haben Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger stets ein Register zu führen.

Seit dem 01.02.2011 ist das Register für gefährliche Abfälle für alle vorgenannten ausnahmslos in elektronischer Form zu führen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nachweisverordnung - NachwV).

Sofern Identität zwischen z. B. Abfallerzeuger u. Beförderer bzw. Einsammler und Entsorger besteht, so erübrigt sich die Einstellung einzelner Übernahme- oder Begleitscheinfortführungen in das Register.

Weitere Infos unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)

---

### **2. Registerpflicht des Abfallerzeugers im Falle der Sammelentsorgung und Kleinmengenerzeuger (unter insgesamt 2000 kg gefährlicher Abfälle pro Jahr)**

Der Abfallerzeuger heftet lediglich die Übernahmescheinausfertigung

- nach Abfallarten getrennt und
- in zeitlicher Reihenfolge ab.

Diese Regelung findet Anwendung bei der Abgabe von Abfällen an Einsammler (Entsorgung auf Sammelentsorgungsnachweis) durch den Abfallerzeuger.

Für den Einsammler gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.

**3. Registerpflichten des Abfallerzeugers bei gefährlichen, nicht nachweispflichtigen Abfällen (z.B. freiwillige Rücknahme)**

Hierunter fallen gefährliche Abfälle für die keine Pflicht zur Nachweisführung besteht (z. B. freiwillige Rücknahme von Abfällen) sowie für nicht gefährliche Abfälle.

Das Register muss zwingend folgende inhaltliche Vorgaben enthalten:

- a) für jede Abfallart und jede Entsorgungsanlage ein eigenes Verzeichnis
- a) - Registerdeckblatt mit mindestens folgenden Angaben:
  - ➔ Abfallschlüsselnummer der Abfallart
  - ➔ Firmenname und Anschrift des Registerführenden
  - ➔ Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage
  - ➔ ggf. Entsorgungsnummer
- Alternativ ist auch die Verwendung des neuen Formblatts *Verantwortliche Erklärung* als Registerdeckblatt möglich.
- b) • Darüber hinaus fortlaufend für jede angenommene Abfallmenge folgende Liste:

lfd. Nr.	Datum der Abgabe	Menge	Übernehmende Person*	Unterschrift / Datum

\* Übernehmende Person ist diejenige, die als nächste den Abfall übernimmt, also auch ein Beförderer.

- Auch hier besteht die Möglichkeit die einzelnen Entsorgungsvorgänge mit Begleitschein-Formularen zu erfassen.

---

**4. Registerpflichten der Abfallbeförderer bei gefährlichen aber nicht nachweispflichtigen Abfällen**

Das Register muss zwingend folgende inhaltliche Vorgaben enthalten:

- a) Für jede Abfallart ist ein eigenes Register zu führen.
- b) - Registerdeckblatt mit mindestens folgenden Angaben:
  - ➔ Abfallschlüsselnummer der Abfallart
  - ➔ Firmenname und Anschrift des Registerführenden
  - ➔ ggf. Beförderernummer
- Möglich ist auch die Verwendung des Deckblatts Entsorgungsnachweis mit Verantwortlicher Erklärung (Aufdruck 2) und des Begleitscheinformulars.
- c) • sowie zusätzlich folgende Liste in Tabellenform:

lfd. Nr.	Datum der Annahme	Menge	Unterschrift / Datum

- Es besteht aber auch die Möglichkeit die einzelnen Entsorgungsvorgänge mit Begleitschein-Formularen zu erfassen.

## 5. Input-Register des Abfallentsorgers bei nicht nachweispflichtigen Abfällen

Das Register muss zwingend folgende inhaltliche Vorgaben enthalten:

- a) für jede Abfallart und jede Entsorgungsanlage ein eigenes Verzeichnis
- b) - Registerdeckblatt mit mindestens folgenden Angaben oder
  - ➔ Abfallschlüsselnummer der Abfallart
  - ➔ Firmenname und Anschrift des Registerführenden
  - ➔ Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage
  - ➔ ggf. Entsorgernummer- Alternativ ist auch die Verwendung des neuen Formblatts Annahmeerklärung als Registerdeckblatt möglich.
- c) • Darüber hinaus fortlaufend für jede angenommene Abfallmenge folgende Liste:

lfd. Nr.	Datum der Annahme	Menge	Unterschrift / Datum

- Es besteht aber auch die Möglichkeit die einzelnen Entsorgungsvorgänge mit Begleitschein-Formularen zu erfassen.

---

## 6. Output-Register des Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige Abfälle

Analog der Registerpflichten des Abfallerzeugers bei gefährlichen, nicht nachweispflichtigen Abfällen (siehe Ziffer 3)

-----

### **Hinweise zu Ziffern 3. bis 6.**

Zwingende Formangaben bestehen nicht. Lediglich soweit eine Registerführung im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens erfolgt, sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Es können auch in der Praxis üblicherweise verwendete Belege (Liefer-/Wiegescheine oder ähnliches) als sog. Praxisbelege zur Führung des Registers genutzt bzw. mit berücksichtigt werden.

### **Noch Fragen?**

Eventuelle Fragen zur Registerführung werden Ihnen unter der Telefonnummer 03522/303-2394 beantwortet.